DEUTSCHE SCHULE – COLEGIO ALEMÁN
SANTA CRUZ DE TENERIFE

Calle Drago, 1 – 38190 Tabaiba Alta (El Rosario) – Tel. +34 922 68 20 10 – Fax +34 922 68 27 46
E-Mail: dstenerife@dstenerife.eu – Web: www.dstenerife.eu

RICHTLINIEN ZUR GEWÄHRUNG FINANZIELLER HILFEN (STIPENDIEN) AN DER DEUTSCHEN SCHULE SANTA CRUZ DE TENERIFE

1. Ziel und Arten der finanziellen Hilfen:

1.1- Die Stipendien haben zum Ziel, das Schulgeld für Familien zu übernehmen oder zu ermässigen, die sich in einer oder zwei der folgenden Situationen befinden:

a)- Unzureichendes jährliches Einkommen oder unzureichende jährliche Einkünfte, um das Schuldgeld für die Deutsche Schule oder die Kosten für die obligatorischen Studienfahrten, die durch die Schule organisiert werden, zu bestreiten.

b)- Außergewöhnliche Umstände die während des laufenden Schuljahres unerwartet und plötzlich eintreten, wie z.B. Arbeitslosigkeit, schwere Krankheit eines der Familienmitglieder des Schülers der Deutschen Schule, was erhöhte Kosten oder einen Verlust von Einnahmen verursacht und vorübergehend dazu führt, dass das Schulgeld oder die Kosten für die von der Schule organisierten Studienfahrten nicht bezahlt werden können.

1.2.- Die finanziellen Hilfen bestehen ausschließlich aus Folgendem:

a)- Ermässigung des Schulgelds zwischen 10% und 70%.

b)- Finanzielle Hilfe von bis zu 70%, um die obligatorischen Studienfahrten, die von der Deutschen Schule organisiert werden, zu bezahlen.

c)- Diejenigen Schüler, die einmal ein Stipendium erhalten haben, verlieren ihr Anrecht auf Rückerstattung des Depots.

2. Anspruch auf finanzielle Hilfen

Die Eltern/Vormünder aller Schüler der Deutschen Schule, mit Ausnahme der Kinder aus Kindergarten und KiKri, die ordnungsgemäß angemeldet sind, können diese Hilfen empfangen, wenn, während ihre Kinder Schüler an der Deutschen Schule sind, die in den Absätzen 1.1.a und 1.1.b beschrieben Umstände eintreten. Während des ersten Schuljahres an der Schule werden den betreffenden Schülern keine Hilfen gewährt, mit Ausnahme von außergewöhnlichen Fällen, die durch die Stipendienkommission genehmigt werden.

Die Eltern/Vormünder können diese Hilfen für ihre Kinder maximal für drei Schuljahre nutzen. Zu diesen Zwecken werden auch die Hilfen, die während des Schuljahres 2017/2018 erhalten wurden, mit eingerechnet.

In Ausnahme- und Sonderfällen kann der Vorstand des Schulfördervereins der Deutschen Schule Santa Cruz de Tenerife, nach einem entsprechenden Vorschlag der Stipendienkommission, die Stipendien für bestimmte Begünstigte auch mehr als drei Schuljahre genehmigen.

Die gewährte Ermässigung gilt ausschließlich für den Zeitraum oder das Schuljahr, der oder das angegeben wird, und verlängert sich NICHT automatisch auf andere Zeiträume oder Schuljahre.

Kinderreiche Familien erhalten nicht automatisch ein Stipendium. Dessen ungeachtet wird die Anzahl der Kinder, die in der Familie leben, oder andere unterhaltsberechtigte Personen bei der Evaluierung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Familie, die als Basis für die Gewährung des Stipendiums dient, berücksichtigt.

3. Mindestvoraussetzungen für den Erhalt der finanziellen Hilfen

a)- Verfügbarkeit von für Schulstipendien bestimmte Mittel in der Deutschen Schule.

b)- Erfüllung der Zahlungsverpflichtung bezüglich des Schulgelds, sowohl im Moment des Antrags als auch während des Stipendienzeitraums.

c)- Der Schüler sollte das Stipendium aufgrund seiner schulischen Leistung und seines guten Benehmens verdient haben.

d)- Sollten die spanischen Behörden eine Ausschreibung zur Bildungsunterstützung veröffentlichen, sind die Antragsteller oder Begünstigten der finanziellen Hilfen der Deutschen Schule Santa Cruz de Tenerife verpflichtet, sich auf diese zu bewerben. Nach Beendigung der Ausschreibung sollte dem Sekretariat der entsprechende Nachweis sowie zu gegebener Zeit der von der entsprechenden Behörde erhaltene Bescheid vorgelegt werden. Da ausschließlich der Erhalt einer Schulbeihilfe erlaubt ist, muss der Betrag, welcher der Ermässigung entspricht, der von unserem Zentrum gewährt wurde, zurückerstattet werden, wenn die Beihilfe der Ausschreibung gewährt wird.

4. Familiäre Gemeinschaft des an der DST angemeldeten Schülers

4.1.- Zu Zwecken der Stipendiengewährung wird als “familiäre Gemeinschaft” des Schülers jene verstanden, die aus den in der Deutschen Schule angemeldeten Schülern, ihren Eltern und/oder Vormündern sowie Familienmitgliedern, die ordnungsgemäß gemeldet und als Familienlasten anerkannt sind, besteht. Zu diesen Zwecken werden “Lebensgemeinschaften” gemäß der gültigen Gesetzgebung der Region der Kanarischen Inseln gleichgesetzt.

5. Berechnung des Einkommens

5.1.- Die Gesamtnettoeinkünfte des laufenden Schuljahres, die von beiden Elternteilen oder Vormündern erhalten werden, sowie die Einkünfte aller anderen Mitglieder der familiären Gemeinschaft werden zusammengerechnet. Sollte es sich um unregelmäßige Einkünfte handeln, werden jene aus den letzten 12 Monaten zusammengerechnet.

6. Verfahren für die Anerkennung des Rechts auf Stipendien

6.1.- Präsentation und Bearbeitung

6.1.1. Das Sekretariat der Deutschen Schule informiert über ein Rundschreiben oder andere geeignete Kommunikationsmittel über alle Hilfen, die die Eltern und Vormünder beantragen können, und die Schulkosten übernehmen und stellen den interessierten Personen hierzu die entsprechenden Formulare und Informationen zur Verfügung.

6.1.2.- Die Anträge müssen schriftlich durch das entsprechende Formular erfolgen. Das Formular sollte VOLLSTÄNDIG mit präzisen Daten ausgefüllt werden; ggf. ist “nichtzutreffend” einzutragen. Das Formular wird per E-Mail an das Sekretariat gesendet. Die Vorlage erfolgt ausschließlich innerhalb der festgelegten Frist, es sei denn, während des

Schuljahrs treten außergewöhnliche und unvorhergesehene Umstände wie unter Artikel 1b beschrieben ein. In diesem Fall kann der Antrag jederzeit persönlich formuliert und präsentiert werden.

6.1.3.- Dem Antrag sollten folgende Dokumente angefügt werden:

a)- Individuelle oder gemeinsame Einkommenssteuererklärung aller volljährigen und mündigen Mitglieder der "familiären Gemeinschaft" für das unmittelbar vorausgegangene Kalenderjahr, die beim spanischen Steueramt eingereicht wurde, oder ggf. der Nachweis für die Nichteinreichung derselben.

b)- Gehaltsabrechnungen ab Januar bis zum Monat vor Antragstellung. Für Selbstständige: IGIC-Erklärung der letzten 12 Monate.

c)- Vermögenssteuererklärung aller volljährigen Mitglieder der "familiären Gemeinschaft" für das unmittelbar vorausgegangene Kalenderjahr oder ggf. der Nachweis für die Nichteinreichung derselben.
Wenn eines oder mehrere Mitglieder der familiären Gemeinschaft aufgrund ihres Wohnsitzes in dem der Antragstellung unmittelbar vorausgehenden Kalenderjahr nicht verpflichtet war, beim spanischen Steueramt eine Einkommenssteuererklärung oder Vermögenssteuererklärung einzureichen, werden die entsprechenden Steuererklärungen, die außerhalb Spaniens bei den zuständigen Steuerbehörden des Wohnsitzes eingereicht wurden, berücksichtigt.

d)- Sollten die Mitglieder der familiären Gemeinschaft nicht in der Einkommenssteuerklärung bestätigt sein, muss die entsprechende Meldebestätigung vorgelegt werden.

e)- Nachweise, die außergewöhnliche Umstände belegen wie Behinderungen oder organische oder funktionale Abhängigkeit des Schülers, die von den Antragstellern bei Beantragung der Hilfe geltend gemacht werden.

f) Außerordentliche Kosten

g)- Alle weiteren Dokumente, die den interessierten Person oder dem Sekretariat für den Nachweis der finanziellen Situation zweckdienlich scheinen.

HINWEIS: Zeugnisse müssen nicht angefügt werden.

Die Kommission behält sich das Recht vor, in Fällen, in denen sie den Antrag als nicht ausreichend gerechtfertigt oder dokumentiert betrachtet, zusätzliche Daten über die finanzielle Familiensituation zu sammeln.

Die Antragsteller verpflichten sich, jede Änderung der finanziellen Situation zu kommunizieren, damit diese von der Kommission erneut bewertet werden kann.

6.1.4.- Eingereicht werden:
a) das Antragsformular
b) Kopien der festgelegten Dokumente

6.1.5.- Das Sekretariat der Deutschen Schule weist jedem Antrag eine laufende Nummer zu und dokumentiert den Empfang desselben mit einem Eingangsstempel.

6.1.6. Anträge, die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und/oder nicht durch die notwendigen Dokumente begleitet werden, werden nicht berücksichtigt.

6.2.- Bearbeitung

6.2.1.- Die Stipendienkommission analysiert die eingereichten Unterlagen gemäß den in den Internen Regelungen festgelegten Kriterien.

6.3.- Empfehlung und Beschluss

6.3.1.- Die Antragsunterlagen werden von der Stipendienkommission geprüft, die sich aus einem Mitglied der pädagogischen Leitung und dem Verwaltungsleiter des Zentrums sowie aus bis zu drei Vertretern des Vorstands des Schulvereins der Deutschen Schule, der der Kommission vorsitzt, zusammensetzt.

Die Kommission tritt immer dann zusammen, wenn es notwendig ist, und spätestens einen Monat nach Erhalt von neuen Anträgen, Ausnahme bildet der Monat August.

Die Entscheidungen werden durch Stimmmehrheit getroffen, im Fall einer Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Kommission den Ausschlag unter ausdrücklicher Erklärung dieses Umstands.

6.3.2.- Die Stipendienkommission bewertet die eingereichten Daten und Unterlagen, um den Prozentsatz oder den Betrag der Hilfe zu bestimmen, wobei die durch die Stipendienkommission in den Internen Regelungen festgelegten Faktoren Berücksichtigung finden.

In Ausnahmefällen und um Umstände zu klären, die nicht ausreichend nachgewiesen sind, kann die Kommission die Antragsteller um persönliche Anwesenheit bitten, solange sie die Voraussetzungen erfüllen, die in Absatz 3 b und c festgelegt sind.

Der Referenzbetrag des Beihilfefonds der Behörden der Bundesrepublik Deutschland wird berücksichtigt.

Ein Teil dieses Fonds wird für mögliche Aktualisierungen des Schulgeldes und neue Anträge reserviert.

Während des Schuljahres und bevor neue Stipendien gewährt werden, wird der verfügbare Fonds geprüft.

6.3.3.- Die Vertreter des Vorstands geben einen Bericht über die Gewährung der Stipendien zur Genehmigung an die restlichen Vorstandmitglieder weiter. Die Namen der Antragsteller werden nicht bekannt gegeben, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Zustimmung des jeweiligen Vertreters in der Kommission vor (siehe 6.5.).

6.4.- Beschlussmitteilung

Sobald der Vereinsvorstand das Bewerberverzeichnis genehmigt hat, übergibt der Kommissionsvertreter dieses, ordnungsgemäß unterschrieben von den Kommissionsmitgliedern, dem Sekretariat, damit die Entscheidung den Antragstellern kommuniziert wird.

6.5.- Datenschutz und Transparenz

Gemäß Datenschutzgesetz der EU-Regelung 2016 / 679 des Europäischen Parlaments und des Ministerrats vom 27. April 2016 in Bezug auf personenbezogenen Daten und dem freien Datenverkehr.

Alle Personen, die Zugang zu den Daten der Antragsteller haben, sind verpflichtet, alle Daten, die in den Unterlagen enthalten sind, oder über die sie aus diesem Grund Kenntnis besitzen, streng vertraulich zu behandeln.

6.6- Automatischer Verlust des Rechts auf finanzielle Hilfen

6.6.1.- Gründe für einen automatischen Verlust des Rechts auf finanzielle Hilfen sind Folgende:

a)- Abmeldung des Schülers von der Deutschen Schule

b)- Sanktion des Schülers, für welchen die Hilfe beantragt wird, aufgrund einer schweren Verfehlung gemäß Bewertung durch die Stipendienkommission und ratifiziert durch den Vorstand in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Schulordnung und der pädagogischen Leitung.

c) Betrügerisches Verhalten, um ein Stipendium zu erhalten, oder fehlende Kommunikation über eine Änderung der finanziellen Situation zu Gunsten der Antragsteller, nachdem das Stipendium gewährt wurde. Dieser Grund verhindert die Gewährung neuer Stipendien, darüber hinaus muss der erhaltene Betrag der gewährten Hilfe seit der betrügerischen Handlung zurückgezahlt werden.

d) Sollte die Schule nach Gewährung einer Reduzierung des Schulgeldes feststellen, dass die angegebenen Daten, insbesondere in Bezug auf die finanzielle Situation, unvollständig oder falsch sind, behält sie sich das Recht vor, die gewährte Hilfe zu annullieren und den Begünstigten zu verpflichten, die gewährten Beträge zurück zu zahlen.

e) Vorstandsmitglied sein. Die Mitglieder des Vorstands können keine Stipendien beantragen, während sie Teil desselben sind.

f) Nichtzahlung von zwei Schulgeldbeiträgen.

6.6.2.- Der automatische Rechtsverlust, um weiterhin ein Stipendium zu erhalten, und ggf. die Reklamierung von unrechtmäßig erhaltenen Stipendien wegen einer der unter 6.6.1 aufgeführten Gründe wird den Begünstigten durch das Sekretariat des Zentrums mitgeteilt.

7.- Gültigkeit dieser Richtlinien

Diese Richtlinien besitzen ab dem Datum ihrer Zustimmung durch den Vorstand des Schulfördervereins der Deutschen Schule Santa Cruz de Tenerife, am 6. Juni 2017, Gültigkeit.

Der Vorstand des Schulfördervereins der Deutschen Schule Santa Cruz de Tenerife